

# STADT SCHORTENS Landkreis Friesland

---

## **Bebauungsplan Nr. 115 „Diekenkamp“**

frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger  
Träger öffentlicher Belange  
(§ 4 (1) BauGB)

und

frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit  
(§ 3 (1) BauGB)

## **ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE**

02.10.2019

---

### **Diekmann • Mosebach & Partner**

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 86

26180 Rastede

Tel. (04402) 91 16 30

Fax 91 16 40



## **Träger öffentlicher Belange**

**von folgenden Stellen wurden keine Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:**

1. Polizeiinspektion Wilhelmshaven / Friesland  
Mozartstraße 29  
26382 Wilhelmshaven
2. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr  
Fontainengraben 200  
53123 Bonn

## **Träger öffentlicher Belange**

**von folgenden Stellen wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:**

1. Landkreis Friesland  
Lindenallee 1  
26441 Jever
2. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr  
Eschener Allee 31  
26603 Aurich
3. Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege  
Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege  
Ofener Straße 15  
26121 Oldenburg
4. Sielacht Rüstringen  
Anton-Günther-Straße 22  
26441 Jever
5. Landwirtschaftskammer Oldenburg – Nord  
Hermann-Ehlers-Straße 15  
26160 Bad Zwischenahn – Wehnen
6. Oldenburg-Ostfriesischer Wasserverband  
Georgstraße 4  
26919 Brake
7. EWE Netz GmbH  
Neue Straße 23  
26316 Varel
8. Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH  
Vahrenwalder Str. 236  
30179 Hannover
9. Deutsche Telekom Technik GmbH  
PTI 12 / Betriebslenkung  
Bauleitplanung  
Hannoversche Str. 6-8  
49084 Osnabrück

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><b>Landkreis Friesland Lindenallee 1 26441 Jever</b></p>	
<p>Zu der o. g. Bauleitplanung nimmt der Landkreis Friesland wie folgt Stellung:</p> <p><b>Fachbereich Umwelt:</b> <u>untere Abfallbehörde:</u> Gegen den Bebauungsplan bestehen aus abfallwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken. Die Straßen sind teilweise sehr eng, kurvenreich und mit Wendeanlagen, hier ist mit Engstellen, Behinderungen und zukünftigen Schwierigkeiten in der Zufahrt zurechnen!</p> <p><u>Hinweis:</u> Straßen ohne ausreichende Wendemöglichkeit, gewichtsbeschränkt oder anderweitig (auch zeitweilig) in der Durchfahrt eingeschränkt (z.B. Privatstraßen, parkende Fahrzeuge, Bäume, Hecken usw.), werden von der Abfallentsorgung nicht angefahren. In diesen Fällen müssen die Anlieger die Abfallbehälter zur nächsten, vom Entsorgungsfahrzeug angefahrenen Straße bringen. Bei der Anlage von Straßen müssen die baulichen Voraussetzungen zum Betrieb von Fahrzeugen erfüllt sein. Die Fahrzeugabmessungen von Abfallentsorgungsfahrzeugen (3-Achser) sollten den Richtlinien der RSt 06 in Verbindung mit der DGUV Information 214-033 der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen entsprechen. Insbesondere bei der Anlage von Erschließungsstraßen mit Stichstraßen oder Hinterliegergrundstücke mit Wendeanlagen sowie der Gestaltung von verkehrsberuhigten Zonen müssen Sicherheitsabstände, Mindestfahrbahnbreiten usw. berücksichtigt werden. Lt. RSt 06, Tab.17 haben 3-achsige Müllfahrzeuge einen äußeren Wenderadius von 10,25 m. Hinzu kommt eine Freihaltezone von je 1,0 m für Fahrzeugüberhänge (22,5 m), in diesen Bereichen kann z.B. ein Fußweg angelegt werden.</p> <p>In der vorliegenden Planung ist ein Wendekreisradius von nur 10 m vorgesehen. In Verbindung mit der Stichstraße kann dieses als Wendehammer</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Ausführungsplanung wird auf einen möglichst einsehbaren Straßenverlauf, der nicht durch Parkplatzregelungen oder Schilder und Lampen zusätzlich eingeengt wird, geachtet. Die potentiellen Grundstückskäufer an der Stichstraße werden im Rahmen der Ausführungsplanung darüber informiert, dass Abfallbehälter zum informell dargestellten Stellplatz gebracht werden müssen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>genutzt werden. Dabei dürfen dann aber keine Fahrzeuge, Schilder, Lampen, Bauwerke, Bäume o.ä. den Fahrweg einengen. Durch die lange kurvenreiche Zufahrt ist eine Sichtbehinderung zu erwarten. Hier sollte auf ausreichende Parkreglung und Sichtachsen geachtet werden. Dieses ist aus den vorliegenden Plänen derzeit nicht ersichtlich.</p> <p>Sollte die Berufsgenossenschaft in solchen neu geplanten Gebieten ein Verbot der Zufahrt aussprechen, müssen die Abfallbehälter von den Grundstückseigentümern oder deren Beauftragten über sehr lange Strecken transportiert werden.</p> <p><b>Dieser Hinweis soll an die Investoren und potentiellen Grundstückskäufer weitergegeben werden, da die Abfallbehälter ggf. über weite Strecken transportiert werden müssen, bzw. es an den Sammelpunkten zu Ansammlungen von Abfallbehältern, Säcken mit entsprechend möglichen Belästigungen kommen kann.</b></p> <p>Bei einer Beauftragung von Dienstleistungen zum Transport der Abfallbehälter, Spezialfahrzeuge o.ä. können Zusatzkosten auf die Grundstückseigentümer zukommen.</p> <p><b>Rechtliche Grundlagen</b>                  Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) insbesondere §§ 9,23,35                  DGUV Vorschrift 43 und 44 „Müllbeseitigung“ (bisher BGV C 27 und GUV C 27)</p> <p><b>Weitere Informationen</b>                  DGUV Information 214-033 „Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen“ (bisher BGI 5104)                  DGUV Regel 114-601 Branche Abfallwirtschaft Teil 1, Sammlung</p> <p><b>Untere Naturschutzbehörde</b>                  Zum derzeitigen Planungsstand ist eine endgültige Beurteilung der Unterlagen nicht möglich. Diese kann erst erfolgen, wenn die Ergebnisse zur faunistischen Wertigkeit des Planungsgebietes vorliegen (vgl. Umweltbericht Punkt 3.1.3 und 3.1.4). Zum jetzigen Zeitpunkt können folgende Hinweise und Anmerkungen gegeben werden:</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die faunistischen Untersuchungen wurden abgeschlossen und die Ergebnisse werden bis zur öffentlichen Auslegung in die Planunterlagen eingestellt.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><u>Erfasste Biotoptypen vs. Bilanzierungstabelle</u>                      Es bestehen Unstimmigkeiten zwischen der Auflistung der erfassten Biotoptypen (Tabelle 1) und der Auflistung im Rahmen der Bilanzierung (Tabelle unter Punkt 5.2.1).                      Folgende erfassten Biotoptypen sind nicht in der Bilanzierungstabelle enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- HWO (Gehölzfreier Wall; Wertstufe 4)</li> <li>- FGR (Nährstoffreicher Graben; Wertstufe 3)</li> <li>- D0 (Sonstiger Offenbodenbereich; Wertstufe 3)</li> <li>- URF (Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte; Wertstufe 3)</li> <li>- PZR (Sonstige Grünanlage mit altem Baumbestand; Wertstufe 3)</li> <li>- BZH (Zierhecke; Wertstufe 2)</li> <li>- ER (Beet / Rabatte; Wertstufe 1)</li> <li>- ONZ (Sonstiger öffentlicher Gebäudekomplex; Wertstufe 0)</li> </ul> <p>Folgende Biotope sind in der Bilanzierungstabelle enthalten, jedoch nicht unter den erfassten Biotopen gelistet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- HBE (Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe; Wertstufe 3 bzw. 4 bzw. 2)</li> <li>- NRS (Schilf-Landröhricht; Wertstufe 3)</li> <li>- OGG (Gewerbegebiet; Wertstufe 0)</li> <li>- X (keine Ahnung; Wertstufe 0)</li> </ul> <p>Die Prüfung der Unterlagen wird durch diese Unstimmigkeit erschwert, da die Inhalte schwer nachvollziehbar sind. Den Unterlagen sollte eindeutig zu entnehmen sein, welche Biotoptypen an welcher Stelle mit welcher Flächengröße festgestellt wurden und welche Biotoptypen an welcher Stelle bei Realisierung des Bebauungsplanes an welcher Stelle vorkommen werden.</p> <p><u>Wallhecken</u>                      Da im Rahmen der Begehungen für die Erstellung des Bebauungsplanes in der Planungsfläche Wallhecken festgestellt wurden, die nicht im Wallheckenkataster des Landkreises Friesland erfasst sind, ist zwecks Klärung der Situation ein Vor-Orttermin gemeinsam mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Grundsätzlich gilt, dass Wallheckenabschnitte, die im Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplanes liegen und im Bebauungsplan durch Zweckbestimmung erhalten bleiben, im Verhältnis 1:1 auszugleichen sind, da sie durch die Festsetzung des Bebauungsplanes - trotz</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt und der Umweltbericht angepasst.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt und der Umweltbericht redaktionell angepasst. Das „X“ steht, wie in den Erläuterungen unterhalb der Bilanzierungstabelle dargelegt, für bereits versiegelte Bereiche (hier: Bestandsgebäude, vollständig versiegelte Bereiche des Bebauungsplanes Diekenweg).</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Wie bereits erläutert, wird der Umweltbericht angepasst. Es wird davon ausgegangen, dass die Nachvollziehbarkeit der Eingriffsbilanzierung durch die Anpassungen sowie durch die umfangreichen Erklärungen unterhalb der Bilanzierungstabelle hinreichend gegeben ist. Darüber hinaus enthält der Bestandsplan der Biotoptypen, der als Anlage beigefügt ist, konkrete Aussagen zur Verortung der erfassten Biotoptypen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Erfassung der Biotoptypen wurden Wallhecken festgestellt. Diese werden im Umweltbericht als solche behandelt (geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 22 NAGBNatSchG) und kompensiert, auch wenn im Wallheckenkataster des Landkreises im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans keine Wallhecken verzeichnet sind. Wie bereits im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt, werden die Wallhecken, die ihren Schutzstatus verlieren, jedoch weiterhin als Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Erhalt - ihren Schutzstatus verlieren. Wallheckenabschnitte, die im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes entfernt werden, sind im Verhältnis 1:2 auszugleichen.</p> <p><u>Regenrückhaltebecken</u> Die naturnahe Gestaltung des geplanten Regenrückhaltebeckens wird seitens der Naturschutzbehörde befürwortet, jedoch wird nochmals darauf hingewiesen, dass diese Maßnahme in keiner Weise als Kompensation angerechnet werden kann.</p> <p><u>Landschaftsbild</u> Der Aussage, dass die Umsetzung des Bebauungsplanes erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes verursacht, wird zugestimmt. Diese Beeinträchtigungen sind im Kompensationsbedarf zu berücksichtigen. Im derzeitigen Entwurf werden im Kompensationsbedarf lediglich die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes konkreter berücksichtigt. Unter Punkt 5.2.3 wird lediglich aufgeführt, dass die erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes über die noch einzustellenden externen Kompensationsmaßnahmen abgedeckt sein werden, da diese Maßnahmen auch Verbesserungen des Landschaftsbildes mit sich bringen. Diese strukturellen Maßnahmen zur Aufwertung des Landschaftsbildes müssen konkret benannt werden.</p> <p><u>Sonstige Hinweise</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Umweltbericht, Seite 16, Tabelle 1, Zeile 3: Baum-Wallhecke (HWM HWB)</li> <li>- Umweltbericht, Seiten 26 bis 30: In der Bilanzierungstabelle beträgt der Flächenwert für den Biotoptyp HN mit einer Fläche von 360 m<sup>2</sup> und einem Wertfaktor 4 1.440 Werteinheiten (WE), nicht wie angegeben 1.140 WE. Der Flächenwert der Eingriffsfläche (IST-Zustand) beträgt in Summe 170.905 WE (angegeben sind 160.345 WE), der Flächenwert der Planungsfläche beträgt in Summe 82.245 WE (angegeben sind 71.965 WE). Es ergibt sich eine Differenz von -88.660 WE für den Eingriff in Natur und Landschaft, nicht wie angegeben von -88.380 WE, der kompensiert werden muss.</li> </ul>	<p>und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt werden, im Verhältnis 1:1 kompensiert. Überplante Wallhecken oder Wallheckendurchbrüche werden im Verhältnis 1:2 kompensiert. Geeignete externe Kompensationsflächen werden bis zur öffentlichen Auslegung in die Planunterlagen eingestellt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das naturnah anzulegende Regenrückhaltebecken wird als sonstiges naturfernes Staugewässer (SXS) mit der Wertstufe 2 in der Bilanzierung berücksichtigt. Die Erläuterungen zur Gestaltung des Regenrückhaltebeckens im Umweltbericht unter Kapitel 5.3.1 dienen der Darstellung des trotz der geringen Wertstufe vorhandenen naturschutzfachlichen Nutzen über den naturnahe Regenrückhaltebecken gegenüber Regenrückhaltebecken in technischer Ausführung verfügen.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Externe Kompensationsmaßnahmen werden bis zur öffentlichen Auslegung in die Planunterlagen eingestellt und ihre Bedeutung für das Landschaftsbild erläutert.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt und der Umweltbericht redaktionell angepasst.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird erneut auf die Erläuterungen unterhalb der Bilanzierungstabelle verwiesen. Es wird dargelegt, dass der Flächenwert der Wallhecken nicht zum Gesamtflächenwert hinzugezählt wird, um eine Doppelkompensation zu vermeiden. Gemäß dem angewendeten Bilanzierungsmodell sind zur Kompensation von Eingriffen in Wallhecken Wallheckenneuanlagen oder wallheckenfördernde Maßnahmen durchzuführen. Die angebenen Summen der Flächenwerte sind demnach korrekt. Der Flächenwert des Biotoptyps HN wird redaktionell angepasst.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>- Umweltbericht, Seite 28 vs. Seite 30: Das Kompensationsdefizit wird mit unterschiedlichen WE benannt (88.380 vs. 85.290 WE)</p> <p><b>Fachbereich Straßenverkehr</b> Gegen die o.g. Bauleitplanung der Stadt Schortens bestehen aus Sicht des Straßenbaulastträgers der Kreisstraße 94 keine Bedenken.</p> <p>Für die Neuanbindung der Planstraße an die K 94 (Klosterweg) ist auf jeden Fall vor Baudurchführung eine Verwaltungsvereinbarung mit dem Landkreis Friesland abzuschließen. Die Details wären mit der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Aurich, rechtzeitig abzustimmen, auf deren Stellungnahme ich im Übrigen verweise.</p> <p>Der Landkreis Friesland ist als Straßenverkehrsbehörde nicht betroffen (Stadt Schortens in eigener Zuständigkeit).</p> <p><u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement – Brand – u. Denkmalschutz</u> <u>Fachbereich Planung Bauordnung und Gebäudemanagement - Bauaufsicht:</u> <u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement – Städtebaurecht:</u> <u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement – Regionalplanung:</u> <u>Fachbereich Zentrale Aufgaben, Wirtschaft, Finanzen, Personal:</u></p> <p>Es bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt und der Umweltbericht redaktionell angepasst.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Genehmigungs- und Ausführungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Eschener Allee 31 26603 Aurich</b></p>	
<p>das Plangebiet der o.a. Bauleitplanung befindet sich unmittelbar nordöstlich der Kreisstraße 94, deren Belange meine Dienststelle im Auftrage des Landkreises Friesland vertritt.</p> <p>Im Grunde bestehen gegen die Inhalte des Bebauungsplanes Nr. 115 keine Bedenken, wenn folgende Belange der K94 berücksichtigt werden:</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Für die Neuanbindung der Stadtstraße an die K94 ist vor Baudurchführung eine Vereinbarung zwischen der Stadt Schortens und dem Landkreis Friesland abzuschließen. Der Vereinbarungsentwurf wird von mir auf Grundlage des noch abzustimmenden Straßentwurfs aufgestellt. Im Vorgriff auf den von hier zu prüfenden Entwurf weise ich darauf hin, dass die neue Stadtstraße in einer Mindestbreite von 5,50m straßenmäßig (Asphaltbauweise) und mit Eckausrundungen R=8m an die K94 anzuschließen ist. Im Bereich der Sichtfelder (5m/70m) sind jegliche Sichtbehinderungen unzulässig.</p> <p>Zur Abstimmung der Einzelheiten stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Sofern außerhalb des Plangebietes durchzuführende Kompensationsmaßnahmen die Belange der Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen berühren, bitte ich um rechtzeitige Beteiligung.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer Ablichtung der gültigen Bauleitplanung.</p>	<p>Den Anregungen wird im Zuge der Ausführungs- und Genehmigungsplanung gefolgt. Zur Sicherstellung des freieinsehbaren Einmündungsbereiches wird ein Sichtdreieck in der Planzeichnung dargestellt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Von einer Beeinträchtigung der Belange der Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen durch die Kompensationsmaßnahmen ist nicht auszugehen.</p> <p>Der Bitte wird gefolgt. Die Unterlagen werden nach Abschluss des Verfahrens an die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr übersandt.</p>
<p><b>Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege Ofener Straße 15 26121 Oldenburg</b></p>	
<p>leider muss ich Sie darauf hinweisen, dass die Belange des baulichen Denkmalschutzes sowohl im Umweltbericht und in der Begründung nicht berücksichtigt wurden!</p> <p>Hier besteht dringender Nachholungsbedarf.</p> <p>Innerhalb des Planbereiches befindet sich die Gedenkstätte mit Einfriedung und Baumbestand, ausgewiesen als Kulturdenkmal gem. § 3 Abs. 2 NDSchG mit der Verzeichnisnummer 136 für die Gemeinde Schortens. Insbesondere die angedachte Verkehrsführung entlang dieser Anlage erfordert eine eingehende, intensive und angemessene Planung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Wie im Abstimmungsgespräch am 08.08.19 zwischen Vertretern des Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, der Stadt Schortens, der IDB Oldenburg und des Planungsbüros Diekmann • Mosebach und Partner vereinbart, wird das Kulturdenkmal gem. § 9 (6) BauGB nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen. Das Kriegerdenkmal wird samt umgebener Grünfläche mit dem Planzeichen Nr. 14.2 der PlanZV dargestellt. Nördlich des Kulturdenkmals wird eine 3 m breite Anpflanzfläche zur Anpflanzung angelegt, um die Anlage von der neu entstehenden Erschließungsstraße abzugrenzen und den würdigen Rahmen für das Denkmal zu erhalten. Die Einmündung zum Diekenkamp wird ge-</p>

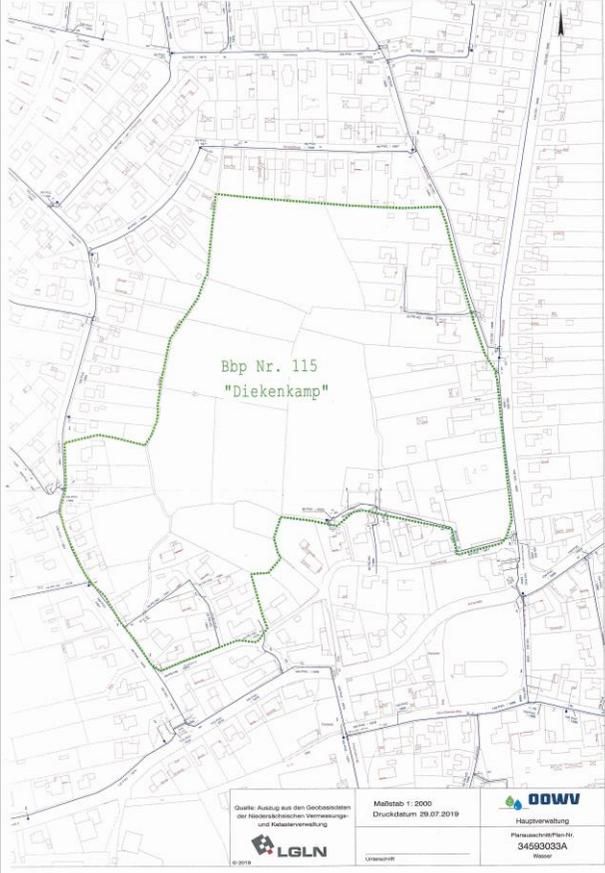
Anregungen	Abwägungsvorschläge
	<p>genüber des Vorentwurfes schmaler, um die Grünfläche als Teil des Denkmalsbereiches möglichst wenig zu begrenzen. Der Diekenkamp wird gegenüber des Denkmals ebenfalls mit einer 3 m breiten Anpflanzfläche dargestellt.</p>
<p><b>Sielacht Rüstringen Anton-Günther-Straße 22 26441 Jever</b></p>	
<p>gegen die vorbezeichnete Bauleitplanung bestehen von Seiten der Sielacht Rüstringen erhebliche Bedenken.</p> <p>In der Bauleitplanung sind die Belange der Wasserwirtschaft zu beachten, dies gilt vor allem für die Oberflächenentwässerung des Plangebietes, die nach dem bisherigen Verfahrensstand nicht geklärt ist.</p> <p>Im Vorfeld des Planverfahrens hat die Sielacht Rüstringen schon frühzeitig Bedenken geäußert, hinsichtlich bereits bestehender hydraulischer Defizite bei der Oberflächenentwässerung im Einzugsgebiet des neuen Bebauungsplangebietes und der angrenzenden bestehenden Baugebiete. Die Entwässerung des Einzugsgebietes erfolgt im Wesentlichen über das Gewässer III. Ordnung Nr. 51a mit der Weiterführung über das Gewässer II. Ordnung Nr. 51 „Jordan“. Die Gewässer sind bereits heute hydraulisch überlastet bedingt durch die in den letzten Jahren zugenommene Bebauung und der hiermit verbundenen Versiegelung der Flächen im Einzugsgebiet der Gewässer. Die zwischenzeitlich vorgestellten ersten Ergebnisse durch das Ingenieurbüro Thalén Consult zur Aufstellung eines Oberflächenentwässerungskonzeptes haben die Bedenken des Verbandes bestätigt und zeigen ebenfalls erhebliche wasserwirtschaftliche Maßnahmen auf, die erforderlich sind, um die Oberflächenentwässerung in diesem Gebiet sicherstellen können.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Oberflächenentwässerung innerhalb des Plangebietes erfolgt größtenteils über die Regenrückhaltebecken. Das Niederschlagswasser von den neuen Wohnbauflächen (5 Grundstücke) zwischen dem Klosterweg und dem vorhandenen Graben (Gew. III. Ordnung Nr. 51a) soll ungedrosselt in den RWK Klosterweg eingeleitet werden. Weiterführende Ableitung erfolgt über die Regenwasserkanalisation Klosterweg/Schoosterstraße und das Gewässer II. Ordnung Nr. 51 "Jordan" in den Hauptvorfluter "Batterie-Schloot". Die wasserrechtlichen Genehmigungsanträge mit den Detailplanungen zur Gebietsentwässerung werden rechtzeitig bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Friesland gestellt.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Stadt Schortens ist die Notwendigkeit die Kanalsysteme zu erneuern bekannt, da es bereits zum jetzigen Zeitpunkt in den umliegenden Gebieten zu Problemen kommt. Es wurden bereits Haushaltsmittel für diesen Zweck bereitgestellt, sodass die Kanalsanierung mittelfristig angegangen werden wird. Durch Umsetzung des vom Ingenieurbüro Thalén Consult erstellten Oberflächenentwässerungskonzeptes wird eine ordnungsgemäße Entwässerung sichergestellt.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Nach den ersten Ergebnissen des Entwässerungskonzeptes bedarf es einer vollständigen Erneuerung der ca. 370 m langen Verrohrung im Zuge des Gewässers III. Ordnung Nr. 51a und eines Ausbaus des Gewässers auf gesamter Länge (u.a. Sohlvertiefung). Zusätzlich sind Maßnahmen im Anfangsbereich des Gewässers II. Ordnung Nr. 51, vor allem im Bereich der vorhandenen Bebauung, erforderlich. Weitergehende erforderliche Maßnahmen wird das abschließende Oberflächenentwässerungskonzept des Ingenieurbüros Thalen Consult ergeben.</p> <p>Das Gewässer III. Ordnung wird durch die erforderlichen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen erheblich umgestaltet und in das Oberflächenentwässerungssystem der Stadt Schortens eingebunden. Aufgrund dessen ist eine Übertragung der Unterhaltungspflicht des Gewässers III. Ordnung an die Schortens erforderlich.</p> <p>Aufgrund des jetzigen Planungsstandes und der bestehenden Unterhaltungszuständigkeit des Gewässers III. Ordnung gelten aber nach wie vor die Satzungsbestimmungen des Verbandes, vor allem hinsichtlich der Freihaltung der Räumuferstreifen beidseitig des Gewässers, so dass die durchgängige Ausweisung der Räumuferstreifen entsprechend der Satzung hiermit gefordert wird. Die genaue Lage der Räumuferstreifen lässt sich allerdings noch nicht verbindlich festsetzen, da aufgrund der erforderlichen Ausbaumaßnahmen an dem Gewässer III. Ordnung die Abmessungen des Gewässers (u.a. die Lage der oberen Böschungskanten des Gewässers) sich verändern werden und hierdurch entsprechende Bezugspunkte für die Ausweisung der Räumuferstreifen fehlen. Aufgrund dessen richten sich die Bedenken des Verbandes auch aus planerischer Sicht gegen den Bebauungsplan.</p>	<p>Der Anregung wird im Rahmen der nachgelagerten Ausführungsplanung gefolgt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die erforderlichen Ausbaumaßnahmen an den Gewässern werden bis zur öffentlichen Auslegung in die Planung eingestellt und entsprechende Flächen planungsrechtlich gesichert. Da die Unterhaltungspflichten im Rahmen der Ausführungsplanung an die Stadt Schortens übertragen werden, werden für die Stadt Schortens ausreichende Gewässerräumstreifen festgesetzt.</p>
<p><b>Landwirtschaftskammer Oldenburg – Nord</b>  <b>Hermann-Ehlers-Straße 15</b>  <b>26160 Bad Zwischenahn – Wehnen</b></p>	
<p>Die Stadt Schortens beabsichtigt in einem ca. 11 ha großen Plangebiet die Weiterentwicklung des Siedlungsraumes in Schortens-Heidmühle, indem im Sinne einer Innenentwicklung eine Siedlungslücke geschlossen und die bauliche Verdichtung für unterschiedliche Wohnraumbedarfe vorbereitet wird. Im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Schortens, aus</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>dem Jahr 2010, wird das Plangebiet größtenteils bereits als geplante Wohnbaufläche dargestellt.</p> <p>In dem Gebiet werden mindestens ca. 4 ha landwirtschaftliche Nutzfläche verloren gehen. Dieses ist im Sinne des Bodenschutzes und des Anspruchs die Inanspruchnahme von Freifläche zu verringern, negativ zu bewerten.</p> <p>Die Flächenbewirtschafter sind frühzeitig durch den Planungsträger über die zukünftige Bauleitplanung (Zeithorizont) zu informieren, damit sich diese rechtzeitig auf die Flächenverluste einstellen können. Diese sind ggf. mit Hilfe der Stadt Schortens zu kompensieren.</p> <p>Als Träger öffentlicher Belange – Landwirtschaft – bestehen unter den genannten Voraussetzungen keine Bedenken gegen die Planung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet befindet sich in zentraler Lage des Hauptortes Schortens-Heidmühle und ist bereits von allen Seiten von Bebauung umschlossen. Den gesetzgeberischen Grundsätzen der Bauleitplanung gem. § 1 (5) und § 1a (2) BauGB folgend, ist die Fläche für eine städtebauliche Innenentwicklung prädestiniert, um eine weitere Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich zu vermeiden.</p> <p>Um die Realisierbarkeit des Bebauungsplanes sicherzustellen, wurden die Flächeneigentümer bereits im Vorfeld des Bebauungsplanverfahrens über das Planvorhaben informiert und Grundstückskaufverträge vorbereitet bzw. geschlossen. Die Flächeneigentümer und -Bewirtschafter haben somit Kenntnis vom laufenden Planverfahren.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Oldenburg-Ostfriesischer Wasserverband</b>  <b>Georgstraße 4</b>  <b>26919 Brake</b></p>	
<p>wir nehmen zu der oben genannten Bauleitplanung wie folgt Stellung:</p> <p>Im Bereich des Bebauungsgebietes befinden sich Versorgungsleitungen sowie Hausanschlussleitungen des OOWV. Diese dürfen weder durch Hochbauten noch durch eine geschlossene Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, überbaut werden.</p> <p>Bei der Erstellung von Bauwerken sind gemäß DVGW Arbeitsblatt W 400-1 Sicherheitsabstände zu den Versorgungsanlagen einzuhalten. Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Versorgungsanlagen nicht mit Bäumen überpflanzt werden dürfen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.</p>	<p>Der Hinweis wird im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Die weiteren nachstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Genehmigungs- bzw. Ausführungsplanung berücksichtigt.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Das ausgewiesene Planungsgebiet muss durch die bereits vorhandenen Versorgungsleitungen als teilweise erschlossen angesehen werden. Sofern eine Erweiterung notwendig werden sollte, kann diese nur auf der Grundlage der AVB Wasser V unter Anwendung des § 4 der Wasserlieferungsbedingungen des OOWV durchgeführt werden. Wann und in welchem Umfang diese Erweiterung durchgeführt wird, müssen die Stadt und der OOWV rechtzeitig vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten gemeinsam festlegen.</p> <p>Wir machen darauf aufmerksam, dass die Stadt die sich aus diesem Paragraphen ergebende Verpflichtung rechtzeitig durch Kauf- oder Erschließungsverträge auf die neuen Grundstückseigentümer übertragen kann.</p> <p>Für die ordnungsgemäße Unterbringung der Versorgungsleitungen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen im Baugebiet, sollte ein durchgehender seitlicher Versorgungstreifen angeordnet werden. Dieser darf wegen erforderlicher Wartungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten weder bepflanzt noch mit anderen Hindernissen versehen werden.</p> <p>Um Beachtung des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 wird gebeten.</p> <p>Um das Wiederaufnehmen der Pflasterung bei der Herstellung von Hausanschlüssen zu vermeiden, sollte der Freiraum für die Versorgungsleitungen erst nach 75%iger Bebauung der Grundstücke endgültig gepflastert werden.</p> <p>Sollten durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführungen Behinderungen bei der Erschließung des Baugebietes eintreten, lehnen wir für alle hieraus entstehenden Folgeschäden und Verzögerungen jegliche Verantwortung ab.</p> <p>Wir bitten vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten um einen Besprechungstermin, an dem alle betroffenen Versorgungsträger teilnehmen.</p> <p>Im Hinblick auf den der Stadt obliegenden Brandschutz (Grundsatz) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist. Die öffentliche Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge wird durch die ge-</p>	<p>Der nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>setzlichen Aufgabenzuweisungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NbrandSchG) nicht berührt, sondern ist von der kommunalen Löschwasserversorgungspflicht zu trennen.</p> <p>Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Wasserversorgungsnetz (leitungsgelassen) besteht durch den OOWV nicht. Da unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung unterschiedliche Richtwerte für den Löschwasserbedarf bestehen (DVGW-Arbeitsblatt W 405), ist frühzeitig beim OOWV der mögliche Anteil (rechnerischer Wert) des leitungsgelassenen Löschwasseranteils zu erfragen, um planungsrechtlich die Erschließung als gesichert anerkannt zu bekommen.</p> <p>Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</p> <p>Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsanlagen in dem anliegenden Lageplan ist unmaßstäblich. Die genaue Lage der Leitungen gibt Ihnen Dienststellenleiter Herr Lübben von unserer Betriebsstelle in Schoost, Tel.-Nr.: 04461-9810211, in der Örtlichkeit an.</p> <p>Nach endgültiger Planfassung und Beschluss als Satzung wird um die Ausfertigung eines genehmigten Bebauungsplanes im PDF-Format gebeten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gemäß dem der Stellungnahme des OOWV beigefügten Lageplan handelt es sich bei den im Plangebiet verlaufenden Ver- und Entsorgungsleitungen des OOWV um Hausanschlüsse, die im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt werden.</p> <p>Der Bitte um Übersendung der Planunterlagen wird gefolgt.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
 <p>Bbp Nr. 115 "Diekenkamp"</p> <p>Maßstab 1: 2000 Druckdatum: 09.07.2019</p> <p>ODVV Hauptverwaltung Planungsreferat Nr. 34593033A Wasser</p> <p>LGLN</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>EWE Netz GmbH</b> <b>Neue Straße 23</b> <b>26316 Varel</b></p>	
<p>Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanningen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Besei-</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>tigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können – damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite:  <a href="https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen">https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen</a>.</p> <p>Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus. Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach <a href="mailto:info@ewe-netz.de">info@ewe-netz.de</a>.</p> <p>Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Frau Lübben unter der folgenden Rufnummer: 04488-5233293.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><b>Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH</b>  <b>Vahrenwalder Str. 236</b>  <b>30179 Hannover</b></p>	
<p>Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:</p> <p>Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH  Neubaugebiete KMU  Südwestpark 15  90449 Nürnberg  <i>Neubaugebiete.de@vodafone.com</i></p> <p>Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei. Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kabelschutzanweisung Vodafone</li> <li>• Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland</li> <li>• Zeichenerklärung Vodafone</li> <li>• Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland</li> </ul>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p>
<p><b>Deutsche Telekom Technik GmbH</b>  <b>PTI 12 / Betriebslenkung</b>  <b>Bauleitplanung</b>  <b>Hannoversche Str. 6-8</b>  <b>49084 Osnabrück</b></p>	
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Die Telekom wird die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet prüfen. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p>

<b>Anregungen</b>	<b>Abwägungsvorschläge</b>
<p>Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Wir bitten Sie, Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens drei Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen</p>	

### **Anregungen von Bürgern**

**von Bürgern wurden von 5 Bürgern Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht.**

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<b>Bürger 1</b>	
<p>vorsorglich lege ich Widerspruch gegen folgende Eintragungen im Bebauungsplan 115 Diekenkamp ein :</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die als schützenswerte Bepflanzung gekennzeichnete Eintragung zwischen dem Grundstück Diekenweg 18 und 26F. Dieses ist eine auf gegenseitigem Einvernehmen, der Grundstücksgröße entsprechende, variable Einfriedung.</li> <li>2. Die Schutzfläche an der nördlichen Grundstücksgrenze muss für die Baumpflege zur Gefahrenabwendung, durch die unter Schutz stehenden Eichen, befahrbar bleiben.</li> </ol> <p>Ich bitte um eine schriftliche Beurteilung des Widerspruchs mit anschließenden persönlichen Gespräch.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Grundsätzlich ist es Ziel der Stadt Schortens bestehende Grünstrukturen zu erhalten. Die festgesetzte Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern ist eine Übernahme der im vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Diekenweg“ festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, die auf dem Flurstück 74/33 liegt. Die Fläche wird als Erhaltfläche in den vorliegenden Bebauungsplan übernommen. Die über den 3 m Streifen auf dem Flurstück 74/33 hinausgehende Bepflanzung ist von dieser Festsetzung nicht betroffen. Der 1,00 m breite Schutzstreifen auf dem Flurstück 74/10, auf dem Flächenversiegelungen jeglicher Art unzulässig sind, bleibt bestehen. Auch bei den getroffenen Festsetzungen ist aufgrund der Breite des Flurstücke 74/10 eine Erschließung des hinteren Grundstücksbereiches möglich.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Befahrbarkeit des Schutzstreifens zur Baumpflege ist weiterhin zulässig. Lediglich die Neuanlage dauerhafter Flächenversiegelungen ist zukünftig unzulässig.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Gespräch zwischen Bürger 1 und der Stadtverwaltung hat stattgefunden. Der vorgebrachte Widerspruch wurde als Stellungnahme in die Abwägung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB eingestellt. Das Abwägungsergebnis wird dem Bürger 1 übersandt.</p>
<b>Bürger 2</b>	
<p>Mit Freuden habe ich in der heutigen Ausgabe des Jeverischen Wochenblatt Ihre erneute Initiative in Sachen Bebauungsplan 115 Diekenkamp gelesen ! Ich bin direkter Anlieger des geplanten Regenwasserrückhaltebecken I, das verschämt mit &lt;naturbelassen&gt; umschrieben wird, was das auch immer heißen mag, Das Areal war vor 50 Jahren, als ich hier unser Praxishaus 1969 baute, eine Weide . In den vergangenen 5 Jahrzehnten hat sich dann durch Wildwuchs ein kleines <u>Urwäldchen</u> entwickelt, das als Rückzugsgebiet und Brutgebiet sowie im Winter als Schutzbereich für vielerlei Vogelarten dient. Dieses kleine Urwaldbiotop hat weiterhin eine wichtige</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der nebenstehend als „Urwäldchen“ titulierte Bereiche war darüber hinaus auch Gegenstand der der Bilanzierung zugrundeliegenden Biototypenkartierung. In diesem Rahmen wurde das Gehölz als naturnahes Feldgehölz (HN) identifiziert und mit der entsprechenden Wertigkeit in der Bilanzierung berücksichtigt. Zudem wurden faunistische Untersuchungen durchgeführt und die Ergebnisse bis zur öffentlichen Auslegung in die Planunterlagen eingestellt. Das in Planung stehende Regenrückhaltebecken ist darüber hinaus naturnah anzulegen. Wie dem Umweltbericht zu entnehmen, sieht die Herrichtung demnach eine</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Funktion als CO2-Absorber. Und hier wollen „Investoren“ die Axt anlegen ? Auch die Ausweisung von Ausgleichflächen kann 50 Jahre natürliche Entwicklung dieses Wäldchen und dessen Funktion in Sachen Klimaschutz m. E. nicht kompensieren !</p>	<p>geschwungene Uferlinie mit flach zu modellieren Uferböschungen vor. Im Böschungsbereich und der Gewässersohle ist so von der Entwicklung von Röhrichten, Seggenriedern, feuchten Staudenfluren sowie Gehölzen (z. B. Erlen und Weiden) auszugehen. Mit der Herstellung eines naturnahen Regenrückhaltebeckens entstehen aquatische Lebensräume für eine Vielzahl von Lebensgemeinschaften (Tauch- und Schwimmblattgesellschaften, Amphibien und Libellen etc.).</p>
<p><b>Bürger 3</b></p>	
<p>Nachfolgend formuliere ich als betroffener Anwohner des Bebauungsgebiets meine Anmerkungen bzw. Einwände zum veröffentlichten aktuellen Entwurf des Bebauungsplans 115 „Diekenkamp“.</p> <p><b><u>I) Umweltbericht des Planungsbüros Diekmann, Mosebach &amp; Partner</u></b>                  Der Umweltbericht (UB) zum Bebauungsplan Nr. 115 "Diekenkamp", erstellt vom Planungsbüro Diekmann • Mosebach &amp; Partner aus Rastede für die Stadt Schortens, der mir in der veröffentlichten Version vom 10.07.2019 vorliegt, analysiert die durch die Bebauung zu erwartenden Umweltauswirkungen.</p> <p>Dabei kommen die Gutachter am Ende von Kapitel 3 zu dem Schluss, dass es im Bereich der Schutzgüter Pflanzen, Boden/ Fläche, Wasser und Kultur/Sachgüter zu erheblichen Auswirkungen kommen wird (s. S. 22 UB).</p> <p>Zur Beurteilung der Umweltauswirkung auf die Schutzgüter Tiere sowie Biologische Vielfalt können die Planer nach eigenen Worten mangels vorliegender Erkenntnisse zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung im Juli 2019 noch gar "keine abschließende Beurteilung" vornehmen. Zudem vermeiden die Berichterstatter aus meiner Sicht in Kapitel 5 (VERMEIDUNG / MINIMIERUNG UND AUSGLEICH NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN) ihres Berichts die Aufführung konkreter Maßnahmen, wie diese negativen Auswirkungen signifikant reduziert werden können.                  Im Folgenden gehe ich auf die erwähnten Schutzgüter einzeln ein:</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><b>Schutzgut Pflanzen:</b> Es wird gutachterlich zwar der "Verlust von vorgefundenen Biotopstrukturen" in "erheblichem" Ausmaß eingeräumt, jedoch lediglich auf Schutzmaßnahmen vorhandener Bäume während der Bauphase hingewiesen. Wie die als schützenswert eingestuften anderen Pflanzen vor ihrer Abgängigkeit bewahrt werden sollen, wird nicht weiter dargestellt.</p> <p><b>Schutzgut Tiere:</b> Von Seiten des Planungsbüros wird wörtlich darauf hingewiesen, dass "aufgrund der möglichen Betroffenheit von schutzwürdigen Landschaftsbestandteilen und Strukturen neben dem aktuellen Bestand der Biotoptypen zusätzlich die im Planungsraum vorliegenden faunistischen Wertigkeiten zu ermitteln und darzustellen sind". Ferner ist die Sprache davon, dass "im Geltungsbereich in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Friesland derzeit Erfassungen zu den Faunengruppen der Brutvögel und Fledermäuse durchgeführt werden", deren "Ergebnisse sowie die daraus resultierenden Umweltauswirkungen und die artenschutzrechtliche Prüfung bis zur öffentlichen Auslegung in die Planung eingestellt werden" sollen (UB S 17). Allerdings liegen diese Ergebnisse offensichtlich gar nicht vor, sonst wären sie zwischen Begutachtungszeitpunkt Oktober 2018 und Gutachtenveröffentlichung Juli 2019 in eben dieses eingeflossen.</p> <p><b>Schutzgut Boden und Fläche:</b> Das Planungsbüro kommt in seinem Umweltbericht zu der Einschätzung, dass "das hier vorgesehene Vorhaben zusätzliche Versiegelungsmöglichkeiten in einer Höhe von rd. 4,54 ha verursacht. Es werden demnach erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden erwartet." In Kapitel 5 werden als Kompensationsmöglichkeiten folgende Maßnahmen aufgeführt: "Zufahrten, Stellflächen und sonstige zu befestigende Flächen möglichst mit luft- und wasserdurchlässigen Materialien (Schotterrasen, Rasengittersteine o. ä.) zu erstellen". Dies halte ich für ebenso unzureichend wie das</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Mangels konkreter Ausführung der nebenstehenden Stellungnahme ist davon auszugehen, dass es sich bei den erwähnten „schützenswerten Pflanzen“ um die nach § 7 Abs. 2 BNatSchG besonders geschützten Pflanzenarten handelt (hier: Stechpalme und Schwertlilie). Diese befinden sich zum überwiegenden Teil innerhalb der Flächen, die als Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt werden. Die Exemplare der Stechpalme, die sich nicht innerhalb dieser Erhaltflächen befinden, werden durch Anpflanzungen innerhalb der Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ersetzt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wurden im Vorfeld mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises abgestimmt. Demnach waren Erfassungen der Brutvögel und Fledermäuse erforderlich. Die faunistischen Untersuchungen waren zu Beginn des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gem. § 3 (1) bzw. § 4 (1) BauGB noch nicht abgeschlossen, sodass die Ergebnisse nicht in den vorliegenden Vorentwurfsstand einfließen konnten. Im Weiteren Bauleitplanverfahren werden diese Bestandserfassungen in die Planung eingestellt und die Umweltauswirkungen prognostiziert sowie eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die vorliegende Planung folgt den gesetzgeberischen Grundsätzen der Bauleitplanung gem. § 1 (5) und § 1a (2) BauGB dahingehend, dass die Fläche für eine städtebauliche Innenentwicklung prädestiniert ist, um eine weitere Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich zu vermeiden. Bei den nebenstehend genannten Maßnahmen handelt es sich keineswegs um Kompensationsmaßnahmen, sondern lediglich um Maßnahmen zur Vermeidung- und Minimierung des Eingriffs in das Schutzgut Boden. Die zur öffentlichen Auslegung einzustellenden Kompensationsmaßnahmen wirken sich i. d. R. positiv auf die Bodenfunktionen aus, sodass Eingriffe in das Schutzgut Boden gemäß</p>

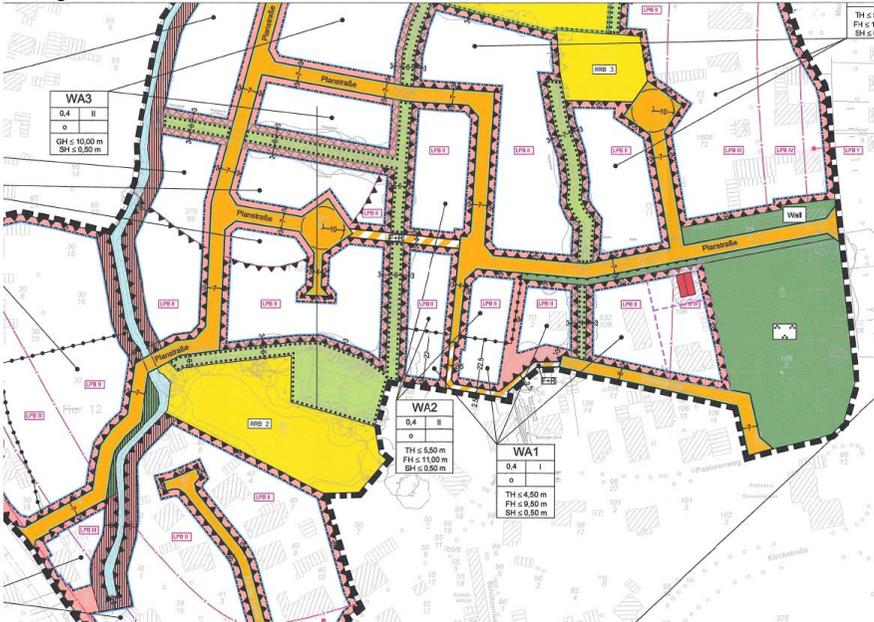
Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>gutachterliche Fazit, dass "durch die Standortwahl und das Erweitern vorhandener baulicher Strukturen ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden verfolgt und eine Inanspruchnahme der freien Landschaft minimiert wird".</p> <p>Aus meiner Sicht bedeutet die im vorliegenden Bebauungsplan vorgesehene Grundflächenzahl von 0,4 die Freigabe für eine nicht wieder gut zu machende Bodenversiegelung von 40%! Durch die Erweiterung der GRZ für Zufahrten und Stellflächen wird die Versiegelungsquote noch erhöht werden.</p> <p><b>Schutzgut Wasser:</b> Die Berichterstatter kommen zu dem Schluss, dass "im Sinne des Gewässerschutzes Maßnahmen zu ergreifen sind, die zu einer Begrenzung der Flächenversiegelung und der damit einhergehenden Zunahme des Oberflächenwassers und zur Förderung der Regenwasserversickerung führen". "Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sei der Nachweis eines regelten Abflusses des Oberflächenwassers zu erbringen. Hierfür werde ein Oberflächenentwässerungskonzept erstellt, dass bis zur öffentlichen Auslegung in die Planunterlagen eingestellt werde." Angesichts der deutschlandweit zunehmenden Starkregenfälle ist es aus meiner Sicht stark zu bezweifeln, dass die im Bebauungsplan bis zum jetzt bekannten Planungsstand vorgesehenen Maßnahmen zur Entwässerung trotz der geplanten Regenrückhaltebecken ausreichen werden. Dies gilt insbesondere für die Ableitung der Wassermengen aus den vorhandenen Gräben (Jordan) in die vorhandene Kanalisation.</p> <p><b>Schutzgut Kultur/Sachgüter:</b> Das Planungsbüro beschreibt in ihrem Umweltbericht, dass "die Auswirkungen auf das Kultur- und Sachgut Wallhecken trotz des Erhalts des Großteils der Wallheckenstrukturen als erheblich eingeschätzt" wird. Die im aktuell veröffentlichten Entwurf des Bebauungsplans vorgesehenen Standardabstände der Baugrenzen von lediglich 3 Metern, selbst zu den Wallhecken mit den mächtigsten Baumbeständen im nordöstlichen und südlichen Teil des Baugebietes führen Schutzmaßnahmen aus meiner Sicht ad absurdum.</p>	<p>dem angewendeten Bilanzierungsmodell zusammen mit den Wertverlusten für das Schutzgut Pflanzen kompensiert werden kann.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen dieser Bauleitplanung ist ein Nachweis des regelten Abflusses des Oberflächenwassers zu erbringen. Dies geschieht durch ein Oberflächenentwässerungskonzept, das auch Hochwasserereignisse berücksichtigen muss.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bei den im Geltungsbereich befindlichen Wallhecken handelt es sich um gem. § 22 Abs. 3 NAGB-NatSchG geschützte Landschaftsbestandteile. Die prognostizierte erhebliche Beeinträchtigung dieser Kulturgüter ergibt sich aus dem Verlust des Schutzstatus, da die Wallhecken nicht als Schutzobjekt, sondern als Fläche mit Bindung für die Bepflanzung und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt werden. Die Wallhecken sind demnach, wie im Umweltbericht dargelegt, im Verhältnis 1:1 zu kompensieren, wenngleich der Baumbestand zum Erhalt festgesetzt wird. Überplante Wallhecken werden im Verhältnis 1:2 kompensiert. Der Abstand der Baugrenzen zu den Gehölzstrukturen wird auf 5,00 m festgesetzt.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><b><u>II) Das sogenannte "Wäldchen"</u></b>  Im nördlichen Bereich des Baugebietes befindet sich ein in den letzten 30 - 40 Jahren entstandenes Wäldchen, vornehmlich mit Erlen und Pappeln, eingerahmt von Baum-Wallhecken mit Einzelbäumen teils deutlich älteren Datums (s. a. Biotop-Übersicht zum Umweltbericht). Mitten in dieses Refugium sieht der Bebauungsplan die Schaffung eines naturnahen Regenrückhaltebeckens vor.  Aus meiner Sicht würde diese Baumaßnahme zu einer weitgehenden Zerstörung des Wäldchens führen. Auf einen zweiten Aspekt möchte ich an dieser Stelle hinweisen: Im gesamten Neubaugebiet ist kein einziger öffentlicher Spielplatz vorgesehen. Sicherlich ist dies eine Folge des Wegfalls entsprechender niedersächsischer Vorgaben. Die Folge dieser Planung bedeutet, dass Kindern zum Spielen im öffentlichen Raum nur die verkehrsberuhigten Straßen bleiben, das Wäldchen wird nicht zur Verfügung stehen, da auch ein naturnahes Regenrückhaltebecken aus Sicherheitsgründen eingezäunt werden müsste.</p> <p><b><u>III) In eigener Sache</u></b>  Die Grundstücke Diekenweg 26 c, d und f - im nordöstlichen Bereich des Bebauungsplans gelegen und in den Jahren 2006 bis 2009 bebaut - schließen die bei uns mächtige Strauch-Baumwallhecke mit ein. Mit anderen Worten, wir haben damals die Wallhecke mitgekauft bzw. mitkaufen müssen.  Die Äste und Baumkronen der riesigen Eichen auf der Wallhecke ragen deutlich auf das bisherige Maisfeld als westlichem Nachbar hinaus. Im aktuell vorliegenden Entwurf des Bebauungsplans 115 "Diekenkamp" ist ebenfalls nur ein 3 Meter umfassender Abstand der Baugrenzen für die dort neu einzurichtenden Baugrundstücke vorgesehen.</p> <p>Aus unserer Sicht der unmittelbar betroffenen Anwohner stellt dies ein nicht hinnehmbares Konfliktpotential mit zukünftigen Nachbarn dar.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der nebenstehend als „Urwäldchen“ titulierte Bereiche war darüber hinaus auch Gegenstand der der Bilanzierung zugrundeliegenden Biotoptypenkartierung. In diesem Rahmen wurde das Gehölz als naturnahes Feldgehölz (HN) identifiziert und mit der entsprechenden Wertigkeit in der Bilanzierung berücksichtigt. Zudem wurden faunistische Untersuchungen durchgeführt und die Ergebnisse bis zur öffentlichen Auslegung in die Planunterlagen eingestellt. Das in Planung stehende Regenrückhaltebecken ist darüber hinaus naturnah anzulegen. Wie dem Umweltbericht zu entnehmen, sieht die Herrichtung demnach eine geschwungene Uferlinie mit flach zu modellieren Uferböschungen vor. Im Böschungsbereich und der Gewässersohle ist so von der Entwicklung von Röhrichten, Seggenriedern, feuchten Staudenfluren sowie Gehölzen (z. B. Erlen und Weiden) auszugehen. Mit der Herstellung eines naturnahen Regenrückhaltebeckens entstehen aquatische Lebensräume für eine Vielzahl von Lebensgemeinschaften (Tauch- und Schwimmblattgesellschaften, Amphibien und Libellen etc.). Wie bereits in der Stellungnahme selbst erwähnt, wurde das Niedersächsische Gesetz über Spielplätze im Jahr 2008 abgeschafft. Das naturnahe Regenrückhaltebecken dient der Entwässerung des Plangebietes und wird auch aufgrund der nicht vorgesehenen öffentlichen Zuwegung nicht als Spielfläche für Kinder dienen. Die Stadt Schortens geht davon aus, dass den Kindern in den privaten Gärten genügend Begegnungsräume geschaffen werden.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Der Abstand der Baugrenze zu den bestehenden Grünstrukturen wird wie im gesamten Geltungsbereich auch im Bereich der Grundstücke Diekenweg 26 c-f von 3 auf 5 m vergrößert. Der Kronentraufbereich befindet sich damit überwiegend im nicht überbaubaren Bereich.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Sofern die nebenstehend genannten überhängenden Ästen gesund sind und dennoch herabstürzen, ist dies naturgegeben und hinzunehmen (OVG Kalsruhe, 21.10.2010, 12 U</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Was passiert, wenn Äste dieser mächtigen Bäume auf diese Grundstücke fallen? Was ist, wenn die zukünftigen Nachbarn verlangen, dass "überhängende Äste" dieser schützenswerten Bäume entfernt werden sollen?</p>	<p>103/10). Die Verantwortung für die Verkehrssicherungspflicht liegt jedoch beim Grundstückseigentümer, also dem Besitzer der Bäume. Er ist also verpflichtet, mögliche Gefahren durch die Bäume auszuschließen. Grundsätzlich gelten die Verbote des § 39 BNatSchG nicht, wenn es darum geht die Verkehrssicherheit zu gewährleisten.</p>
<p><b>Bürger 4</b></p>	
<p>Mit diesem Schreiben möchte ich, wie viele andere Bürger, meine Bedenken zum Bebauungsplan zum Ausdruck bringen. Die überplante Fläche besteht zwar zu einem großen Teil aus Feldfläche, die seit Jahren immer wieder mit Mais angepflanzt wird, allerdings besteht sie auch aus einer sehr alten Kulturlandschaft, die mit ihren alten Baumbestand, den Wallhecken und Gräben vielen Tieren einen Lebensraum gibt. Wie in der Anlage zu sehen, die nur einen kleinen Teil der Tiere wiedergeben kann, tummelt sich auf der Fläche so einiges. In den Abendstunden kommen dann noch die zahlreichen Fledermäuse dazu. Dieser Fleck Erde ist sicherlich in anderen Städten in dieser Form schwer zu finden. Mit der Bebauung nimmt man vielen Tieren ihren Lebensraum und eine große Nahrungsquelle an Insekten und kleineren Tieren.</p> <p>Auf Bundesebene schreiben sich im Moment alle Parteien neue Ideen zum Erhalt der Klimaziele auf die Fahnen. Umweltschutz ist in den Medien seit den Friday for Future Demonstrationen Thema Nummer eins und eigentlich sollte man denken, dass auch auf Kommunalebene endlich diese Denkwiese ankommt. Wir haben nur eine Erde und da sollte man versuchen auf allen Ebenen neue Denkweisen zu entwickeln. Immer noch steht Gewinn an oberster Stelle und jede noch so kleine Fläche wird bebaut.</p> <p>In aktuellen Studien geht man für die Region Friesland mit einem Rückgang der Bevölkerung bis 2030 von ca. 8% aus. Im aktuellen Teilhabeatlas findet man Friesland unter "abgehängte Region". Das wird sich in den nächsten Jahren auch nicht so schnell ändern. Über die Bundeswehr kommen zwar ein paar mehr Soldaten und Soldatinnen in die Region, aber auch die wer-</p>	<p>Die Stellungnahme von Bürger 4 wird trotz verspäteten Eingangs nach Ende der Auslegungsfrist im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Die Stellungnahme führt zu keinen inhaltlichen Änderungen des Bebauungsplanes.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wurden im Vorfeld mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises abgestimmt. Demnach waren Erfassungen der Brutvögel und Fledermäuse erforderlich. Die faunistischen Untersuchungen waren zu Beginn des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gem. § 3 (1) bzw. § 4 (1) BauGB noch nicht abgeschlossen, sodass die Ergebnisse nicht in den vorliegenden Vorentwurfsstand einfließen konnten. Im Weiteren Bauleitplanverfahren werden diese Bestandserfassungen in die Planung eingestellt und die Umweltauswirkungen prognostiziert sowie eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet befindet sich in zentraler Lage des Hauptortes Schortens-Heidmühle und ist bereits von allen Seiten von Bebauung umschlossen. Den gesetzgeberischen Grundsätzen der Bauleitplanung gem. § 1 (5) und § 1a (2) BauGB folgend, ist die Fläche für eine städtebauliche Innenentwicklung prädestiniert, um eine weitere Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich zu vermeiden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Studien zur Bevölkerungsentwicklung unterscheiden sich erfahrungsgemäß stark abhängig von den zugrundeliegenden Annahmen. Dennoch kann auch bei einem Bevölkerungsrückgang der Wohnraumflächenbedarf steigen. Der Wohnraumflächenbedarf wird in der Regel durch die Bevölkerungsprognose, die Haushaltsgröße</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>den an der Tatsache nichts ändern, dass es wir hier kaum neue Arbeitsplätze bekommen werden. Durch unsere Altersstruktur werden in den nächsten Jahren immer mehr ältere Häuser leer stehen. Die jetzigen Lücken sind schon gut erkennbar und es werden von Jahr zu Jahr mehr. Ein hiesiger Politiker sagte mir zur Begründung für die Bebauung des Diekenkamp, dass Schortens noch mehr bezahlbaren Wohnraum braucht. Die Frage ist nur, bezahlbar für wen? Sicher nicht für junge Familien, die wir hier eigentlich benötigen. Meine Erfahrung zeigt, dass viele zugezogene oft Rentner aus südlicheren Gegenden sind, die sich mit ihrer Rente hier oben mehr leisten können. Zugezogene Familien sind dagegen bis jetzt eher Einzelfälle.</p> <p>Man kann natürlich behaupten, dass diese Statistiken alle keinen Wert haben und man pauschal dagegen ist. Guckt man sich die Einwohnerzahl von Schortens an, dann wird die Entwicklung ja im kleinen Rahmen schon belegt. Sie ist von 2017 zu 2018 gesunken, wobei der Anteil an über 50 jährigen gestiegen ist. Die "Jungen", die sich über bezahlbaren Wohnraum freuen sollen, werden also weniger. Insgesamt bewegt sich die Einwohnerzahl um die 20.700 Einwohner. Für wen sollen dann die ganzen neuen Grundstücke sein? Zudem ist der Diekenkamp ja nicht das einzige Baugebiet.</p> <p>In meinen Augen geht es bei der ganzen Sache nur darum, dass ein Investor, der schon viel Geld ausgegeben hat, jetzt keine Enttäuschung erleben darf. Warum? Wer spekuliert kann halt auch verlieren. Ich finde es fast schon vermessen, wenn man in der Zeitung liest, dass man Rücksicht auf genau diesen Investor nehmen muss.</p> <p>Im Hinblick auf Naturschutz und einer naturnahen Bebauung dürfte der aktuelle Plan nicht angenommen werden. In diesem sind kaum Grünflächen enthalten, die riesigen Regenrückhaltebecken sind Betongräber, die Versiege Jung der Fläche bringt noch weniger Grundwasser---usw. Die Liste</p>	<p>sowie die Gebäudetypen und deren Flächenbedarfe bestimmt. Unter anderem bedingt durch die Zunahme an Single-Haushalten, späte Heirat und gesunkene Fertilitätsraten nimmt die durchschnittliche Haushaltsgröße ab. Gleichzeitig nimmt die Pro-Kopf-Wohnfläche zu und die Nachfrage nach flächenintensiven Einfamilienhäusern ist am Markt ungebrochen hoch. Die Wohnbauflächenentwicklung der Stadt Schortens entspricht dem Bedarf. Die bei der Verwaltung eingehenden Anfragen nach Wohnbauland kommen von unterschiedlichen Nachfragegruppen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Wie oben beschrieben, ist auch bei sinkender oder stagnierender Bevölkerungsentwicklung von einem steigenden Wohnraumflächenbedarf auszugehen. Es ist durchaus möglich, dass ältere Menschen sich im neuen Plangebiet einen altersgerechten Bungalow bauen und jüngere Familien einen Altbau im übrigen Stadtgebiet sanieren. Aufgrund der hohen Nachfrage bei der Stadt Schortens kann aber davon ausgegangen werden, dass auch viele Familien in das Quartier ziehen möchten. Eine heterogene Bevölkerungsstruktur ist im Sinne eines durchmischten Quartieres auch wünschenswert. Das städtebauliche Ziel ein Wohngebiet zu schaffen, das Raum für unterschiedliche Wohnbedarfe schafft und sich verträglich in das bestehende Siedlungsgebiet einfügt, ist auch in der Begründung des Bebauungsplanes beschrieben.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 136 sowie zur Einleitung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) hat der Gemeinderat den kommunalen Willen zur Durchführung des Bauleitplanverfahrens und der damit letztlich verbundenen Realisierung des Plangebietes bekräftigt. Zudem weist auch der wirksame Flächennutzungsplan 2010 das Gebiet als geplante Wohnbaufläche aus, was die schon langfristig bestehende kommunale Absicht der Innenentwicklung an dieser Stelle verdeutlicht.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der vorliegende Vorentwurf ist unter Abwägung aller Belange erstanden. Die bestehenden linearen Grünstrukturen werden weitestgehend erhalten. Die Rückhaltebecken sind zum Auffangen des Regenwassers notwendig. Ein Regenrückhaltebecken soll naturnah (d.h. ohne Betonwanne) angelegt werden.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>mit Gegenargumenten würde sehr lang werden. Positives ist an der ganzen Planung für mich gar nicht zu finden.</p> <p>Wäre auch zu erklären, warum die Wallhecken zurückgestuft wurden und eigentlich fast nichts mehr schützenswert ist.</p> <p>Dazu kommt noch, dass auch die aktuelle Kartierung der Bäume und Sträucher, wie auch 2011, fehlerhaft ist. Das fängt schon bei einer gut 20m hohen Douglasie auf unserem Grundstück an. Nicht zu übersehen, aber trotzdem nicht vorhanden. Dazu kommen diverse kleine Bäume, die auch übersehen wurden.</p> <p>Alles in allem ist das ganze Vorhaben für mich nicht verständlich. Einziger Grund ist Gewinn für eine Bank und mehr Wohnraum, den man nicht wirklich nötig hat.</p> <p><i>Redaktioneller Hinweis: In der Anlage zu dieser Stellungnahme befinden sich Fotos von verschiedenen heimischen Tierarten (Reh, Eichhörnchen, verschieden Vogelarten).</i></p>	<p>Der Landkreis Friesland hat bei vergangenen Planungen angemerkt, dass der ökologische Wert der Wallhecken in Angrenzung an Wohnbebauung abgewertet wird. Dies sei auch bei einem 6 m breiten Schutzstreifen im Verbleib der öffentlichen Hand der Fall. Die untere Naturschutzbehörde fordert in solchen Fällen die Aufhebung des gesetzlichen Schutzes gem. § 67 BNatSchG und die Festsetzung der Gehölzstrukturen als zu erhaltende Grünzüge sowie die Kompensation der Wallhecken an anderer Stelle. Dies ist auch in der vorliegenden Planung vorgesehen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf dem Grundstück von Bürger 4 ist in der Biotoptypenkartierung vom 10.07.2019 eine Douglasie mit Stammdurchmesser 0,4 m verzeichnet (Kürzel: HBE Dg). Douglasien werden von der Stadt Schortens in Bebauungsplänen nicht als erhaltenswerte Einzelbäume festgesetzt, da es sich um ein fremdländisches Nadelgehölz handelt. Im Übrigen werden durch die Biotoptypenkartierung in der Regel lediglich Einzelbäume mit Stammdurchmesser von über 0,3 m gesondert erfasst. Darüber hinaus können sich auch auf mit den Kürzeln PH (Hausgarten), PHG (Hausgarten mit Großbäumen) sowie PHZ (Neuzeitlicher Garten) gekennzeichneten Flächen Bäume und Sträucher befinden, die nicht gesondert dargestellt werden, da sie Bestandteil dieser Biotoptypen sind.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Aufnahmen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><b>Bürger 5</b></p>	
<p><i>Bürger 5 war am 09.09.2019 bei der Verwaltung der Stadt Schortens und hat mündlich folgende Anregungen vorgebracht:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bürger 5 gehört das Grundstück 516/108, Diekenkamp 2. Im nördlichen Bereich möchte er gerne für sich noch ein Wohnhaus errichten (siehe rot eingezeichnet in der Anlage). Da die westliche freie Fläche neben dem bereits auf diesem Grundstück bestehenden Haus als Parkplatzfläche genutzt wird, ist eine Erschließung über den Diekenkamp nicht möglich.</li> </ul> <p>Anlage:</p> 	<p>Der Anregung wird gefolgt. Um eine Nachverdichtung auf diesem Grundstück zu ermöglichen, wird das An- und Abfahrtsverbot an der Planstraße auf einer Breite von 3 Metern für das Grundstück 516/108 zulassen.</p>